

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 1110), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964/SGV. NRW. 1110), in der derzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 für die Wahl in den Wahlkreisen 9 – Heinsberg I und 10 – Heinsberg II bei mir, Valkenburger Straße 45 (Kreishaus), 1. Etage, Zimmer 127, 52525 Heinsberg, einzureichen.

Die Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (§ 19 Abs. 1 LWahlG) endet am

Montag, den 27. März 2017, 18.00 Uhr.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der Frist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

- II. Nach dem Gesetz über die Wahlkreiserteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80/SGV. NRW. 1110), in der derzeit gültigen Fassung, ist der Kreis Heinsberg in die Wahlkreise 9 – Heinsberg I und 10 – Heinsberg II eingeteilt.

Diese sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis 9 – Heinsberg I: vom Kreis Heinsberg die Gemeinden Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Sefkant, Übach-Palenberg und Waldfeucht

Wahlkreis 10 – Heinsberg II: vom Kreis Heinsberg die Gemeinden Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg und Wegberg

- III. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit der letzten Wahl vertreten sind, müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO unter Beachtung des § 23 Abs. 2 LWahlO zu erbringen.
- IV. Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind auf Anforderung bei meiner Dienststelle (vgl. Ziffer I.) kostenfrei erhältlich.
- V. Detaillierte schriftliche Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen an Kreiswahlvorschläge sind ab sofort bei meiner Dienststelle ebenfalls kostenlos erhältlich. Informationen und Vordrucke können auch telefonisch unter den Rufnummern 02452/13 – 1303 oder – 1304, per Telefax unter der Fax-Nr. 02452/13 – 1395 oder per Email (anne.broders@kreis-heinsberg.de oder maren.thelen@kreis-heinsberg.de) angefordert werden.

Heinsberg, 05. September 2016

Die Kreiswahlleiterin
des Kreises Heinsberg

Machat
Allgemeine Vertreterin